

Landesprogramm Arbeit

Ergänzende Förderkriterien für den „Weiterbildungsbonus Pro“

vom 13.04.2021

Auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ im Rahmen des Landesprogramms Arbeit des Landes Schleswig-Holstein der ESF-Förderperiode 2014–2020 gelten nachfolgende vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgelegte ergänzende Förderkriterien.

1. Anlass der Förderung

Die COVID-19-Pandemie beschleunigt den Wandel in der Wirtschaft und erfordert die Einführung neuer Produkte, Dienstleistungen und digitaler Verfahren sowie teilweise die Weiterentwicklung ganzer Geschäftsmodelle. Neben der Technik und den Geschäftsmodellen in den Unternehmen müssen die Beschäftigten bzw. Erwerbstätigen befähigt werden, die Herausforderungen des Transformationsprozesses zu bewältigen. Diese nachhaltige Anpassung und Weiterentwicklung der eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten gelingt u.a. durch berufliche Weiterbildungen. Die Unterstützung bzw. Förderung beruflicher Weiterbildungen geht über die unmittelbare Krisenbewältigung hinaus, indem sie einen Beitrag zur nachhaltigen Erholung der Wirtschaft und zur künftigen Fachkräftegewinnung bzw. Fachkräftesicherung leistet.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Seminarkosten der beruflichen Weiterbildung, die dem eigenen beruflichen Fortkommen bzw. der Weiterentwicklung dienen. Eine Weiterbildung ist die Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemein bildenden Schulen und der beruflichen Erstausbildung (vgl. § 2 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein - WBG).

Die Weiterbildung soll bei einer Weiterbildungsträgerin bzw. einem Weiterbildungsträger stattfinden, die / der den Betriebssitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat. Sofern keine entsprechende Weiterbildung in Schleswig-Holstein angeboten wird, ist eine entsprechende schriftliche Erklärung mit dem Antragsformular einzureichen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger (nachfolgend Förderempfängerinnen und Förderempfänger) können Erwerbstätige mit Wohnsitz oder Betriebssitz und Geschäftsbetrieb in Schleswig-Holstein sein.

Im Hinblick auf eine Abgrenzung zur Bildungsprämie des Bundes ist der „Weiterbildungsbonus Pro“ in folgenden Fällen anwendbar.

- **Weiterbildungsmaßnahmen von 160 € bis maximal 1.000 € brutto Gesamtkosten**, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a. das zu versteuernde Jahreseinkommen der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers liegt über 20.000 € bzw. 40.000 € für Zusammenveranlagte
oder
 - b. der Umfang der Erwerbstätigkeit der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers beträgt weniger als 15 Stunden/ Woche.

- **Weiterbildungsmaßnahmen über 1.000 € brutto Gesamtkosten** können grundsätzlich gefördert werden.

Einziges Einschränkung:

Liegt das zu versteuernde Jahreseinkommen der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers unter 20.000 € (bzw. 40.000 € für Zusammenveranlagte), dann muss die Weiterbildung in Schleswig-Holstein durchgeführt werden (Durchführungsort).

Nicht gefördert werden

- Weiterbildungen, die nicht dem beruflichen Fortkommen bzw. der Weiterentwicklung dienen.
- Weiterbildungen, die bereits durch eine andere Stelle gefördert werden bzw. ein Antrag gestellt wurde.
- Weiterbildungen die im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (AFBG) gefördert werden bzw. ein Antrag gestellt wurde.
- Weiterbildungsmaßnahmen für Auszubildende, wenn es sich um Weiterbildungsinhalte handelt, die nach der Ausbildungsordnung Bestandteil der Ausbildung sind.
- Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte in Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts.

- Beschäftigte in Religionsgemeinschaften. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Beschäftigte der Kirchen gemäß Art. 140 GG i.V.m. 137 Weimarer Reichsverfassung.
- Beschäftigte eines Weiterbildungsträgers bzw. einer Weiterbildungseinrichtung für selbst durchgeführte Maßnahmen.
- Weiterbildungsmaßnahmen, die bei Landwirtschaftskammern durchführt werden.
- Beschäftigte aus Transfergesellschaften.
- Personen, die arbeitslos gemeldet sind.
- Personen, die mehr als 15 Stunden/Woche erwerbstätig sind und aufstreckende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Kosten für Weiterbildungsseminare unter 160 Euro bzw. unter 16 Stunden werden nicht bezuschusst. Maximal wird ein Zuschuss bis 1.500 Euro pro Seminar und Erwerbstätigen gewährt.

Ferner haben die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder die bzw. der Erwerbstätige mindestens 10 Prozent der Seminarkosten zu tragen.

5. Bewilligungszeitraum, Verfahren

5.1. Durchführungszeitraum der Förderung

Die Förderung beginnt frühestens am 01.06.2021 und muss spätestens am 30.06.2023 beendet sein. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

5.2. Verfahren und Verwendungsnachweis

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Fleethörn 29-31, 24103 Kiel.

Der Antrag ist formgebunden unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars vor Beginn der Weiterbildung einzureichen und muss abschließend bearbeitet worden sein (Zuwendungsbescheid liegt vor). Antragsformulare können unter www.ib-sh.de heruntergeladen werden.

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich bei der IB.SH beantragt werden und muss ebenfalls vor Beginn der Weiterbildung erteilt werden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die IB.SH nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der mit dem Zuwendungsbescheid versandt wird. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Belege beizufügen: Teilnahmebescheinigung, Durchschrift bzw. Kopie der ausgestellten Rechnung der Weiterbildungsträgerin bzw. des Weiterbildungsträgers, eine Kopie des Zahlungsnachweises der Rechnung durch den Erwerbstätigen und eine Kopie des Zahlungsnachweises der Beteiligung in Höhe von mindestens 10 Prozent der Seminarkosten entweder durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber oder den Erwerbstätigen.

6. Ansprechpartner/in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29 - 31
24103 Kiel
Tel.: 0431 9905 -2222